

Juli 2024

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Servicegebühr von Ticketvermittlern zulässig
- Beteiligung am Shitstorm führt zu solidarischer Haftung für immateriellen Schaden
- Tierhalterhaftung im Freiland
- Keine Erbunwürdigkeit bei Veruntreuung zu Lasten Dritter

Darüber hinaus wurde eine EU Verordnung für die zwingende Ausstattung von Neuwagen mit KI Assistenz in Kraft gesetzt.

1. Judikatur

▷ **Servicegebühr von Ticketvermittlern zulässig:** Die Klägerin ist ein gemäß § 29 KSchG klageberechtigter Verband, die Beklagte ist Betreiberin einer Website, unter der sie unter anderem in Österreich Eintrittskarten für Veranstaltungen anbietet. Im Rahmen des damit einhergehenden geschäftlichen Verkehrs mit Verbrauchern verwendet sie Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). In der Einleitung zu diesen AGB hält sie fest, dass sie bei Veranstaltungen in Österreich lediglich als „Besorger“ und bei Veranstaltungen im Ausland lediglich als „Vermittler“ der Eintrittskarten auftrete. Mit der Bestellung von Tickets beauftrage der Kunde sie mit der Abwicklung des Kartenkaufs einschließlich Versand. Hinsichtlich des Kartenkaufs trete der Kunde mit ihr in eine Vertragsbeziehung. In den besagten AGB finden sich unter anderem folgende Klauseln:

„1. Bei der Internet-Bestellung werden Servicekosten erhoben, die je nach Veranstaltung variieren können. Die Servicegebühr von max. € 2,- ist im ersichtlichen Gesamtkaufpreis, der im Warenkorb 1 angezeigt wird, bereits enthalten (IV. Preisbestandteile & Zahlungsmodalitäten, Unterpunkt 2.) und

2. Angezeigte Preise inkl. Servicegebühr von max. € 2,00.“

Die Klägerin begehrte die **Unterlassung der Verwendung besagter Klauseln**, da sie **intransparent** im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG und **gröblich benachteiligend** nach § 879 Abs 3 ABGB seien. Da nur ein Maximalbetrag angeführt sei, bleibe der Verbraucher über die tatsächliche Höhe der anfallenden Servicegebühr im Unklaren. Im Sinne der kundenfeindlichsten Auslegung könne die Klausel so verstanden werden, dass die Beklagte die variable Servicegebühr einseitig nach freiem Ermessen festsetzen könne. Zudem bleibe offen, ob die Servicegebühr pro Ticket oder pro

Erwerbsvorgang anfallt. Die beklagte Ticketvermittlerin hielt entgegen, dass die Klauseln nur Informationscharakter haben. Bei der Servicegebühr handle es sich um die Hauptleistungspflicht des Kunden, die im Einzelfall konkret vereinbart werde. Der Kunde erfahre im Zuge des Bestellvorgangs unmittelbar vor Abgabe der Bestellung die konkrete Höhe der Servicegebühr und zudem, dass diese je Ticket verrechnet werde. AGB-Verwender müssten nicht sämtliche Entgelte für ihre Produkte und Dienstleistungen in ihren AGB exakt festlegen.

Die Vorinstanzen waren der Auffassung, dass die Klauseln gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoßen. Sie legen eine Servicegebühr mit einem Maximalbetrag fest, ohne Parameter anzuführen, wie sich diese Gebühr im Einzelfall berechne. Der in der Klausel enthaltene Verweis auf den Warenkorb sei zu unbestimmt, zumal die Servicegebühr auch dort nicht extra ausgewiesen werde.

Anders als die Vorinstanzen hält der Oberste Gerichtshof diese Klauseln für zulässig. Die Klauseln sind nach Meinung des OGH **transparent**, weil der Kunde im Rahmen des Webshop-Bestellvorgangs **unmittelbar vor Abgabe der Bestellung eine Information über die konkrete Höhe der Servicegebühr erhält. Sie sind auch nicht gröblich benachteiligend, weil es sich bei der fallkonkreten Servicegebühr – anders als Fälle anderer „Servicegebühren“ – um kein Zusatzentgelt handelt, das das eigene Leistungsversprechen einschränkt, verändert oder aushöhlt.** Vielmehr wird hier ein Gesamtpreis vereinbart, der die Servicegebühr bereits beinhaltet und vor Abgabe der Bestellung konkret ausgewiesen wird (9 Ob 34/24a).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 56 f
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 152, 161, 166, 177
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seite 37 und unter dem Begriff „Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)“

- ▷ **Beteiligung am Shitstorm führt zu solidarischer Haftung für immateriellen Schaden:** Der Kläger ist Polizist. Er war im Februar 2021 bei einer Demonstration gegen Covid-19-Maßnahmen im Einsatz und wurde dabei fotografiert bzw gefilmt. Ein Dritter veröffentlichte das Video in einem sozialen Medium (Facebook) mit folgendem – einen Aufruf zur Beteiligung an einem Shitstorm enthaltenden – Begleittext: „Lasst dieses Gesicht des Polizisten um die Welt gehen. Dieser Polizist eskalierte bei der Demo in I*. Ein 82 jähriger unschuldiger Mann wurde zu Boden gerissen, verhaftet, und Stundenlang verhört. Dieser Polizist ist schuldig.“ Tatsächlich war der Kläger damals (nur) Glied einer polizeilichen Absperrkette gewesen und hatte nicht an der Amtshandlung gegenüber dem 82-jährigen Mann teilgenommen. **Der Beklagte teilte das Posting auf seinem Facebook-Profi aus „Unmut“ und nahm dabei in Kauf, ein Bild des Klägers samt dem herabsetzenden Text ohne Prüfung auf den Wahrheitsgehalt in Umlauf zu bringen. Das Posting führte zu zahlreichen beleidigenden Kommentaren und Konfrontationen sowie zu erheblichen persönlichen und beruflichen Belastungen für den klagenden Polizisten.** Er begehrte Ersatz für den immateriellen Schaden, den er aufgrund des über ihn hereingebrochenen Shitstorm erlitten hat. Die Vorinstanzen sprachen dem Kläger 450 EUR für immaterielle Schäden zu, verneinten jedoch einen Anspruch auf Rechnungslegung/Auskunft im Rahmen einer Stufenklage. Sie ordneten auch den Widerruf des Postings und dessen Veröffentlichung an. Der Oberste Gerichtshof gab der

Revision des Klägers teilweise Folge. Er verpflichtete den Beklagten zur Zahlung des gesamten begehrten Betrags in Höhe von 3.000 EUR als Ersatz für den durch die Verstöße gegen Datenschutz und Bildnisschutz verursachten Schaden. **Der OGH führte aus, dass das Opfer eines Shitstorm nicht zu jeder von ihm erlittenen Kränkung oder Gefühlsbeeinträchtigung, etwa durch Konfrontation damit in seinem Umfeld, die konkrete „Quelle“ der herabsetzenden Äußerung als Ursache benennen und belegen muss. Es genügt der Nachweis des Klägers, Opfer eines Shitstorm gewesen zu sein, und dass sich der konkret belangte Schädiger daran rechtswidrig und schuldhaft beteiligt hat.** Die mit einem Shitstorm einhergehende Unaufklärbarkeit der Verursachung einzelner Folgen und die Unteilbarkeit des Schadens haben die Schädiger mit der Konsequenz zu tragen, dass das Opfer den Ersatz für den gesamten Schaden im Wege der Solidarhaftung berechtigt auch nur von einem von ihnen verlangen kann. Die Schwierigkeit, andere Schädiger ausfindig zu machen, und das Risiko der Uneinbringlichkeit (bei einzelnen Schädigern) ist von den Schädigern zu tragen. Die einzelnen Poster, die zumindest teilweise untereinander vernetzt sind und wissen, an welche „Freunde“ sie den Beitrag weitergeleitet haben, haben die Schadensaufteilung im Regressweg untereinander vorzunehmen (6 Ob 210/23k).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 184, 185, 206, 210
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 180, 181, 209, 210
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 69 und unter dem Begriff „immaterieller Schaden“

▷ **Tierhalterhaftung im Freiland:** Die Klägerin führte ihren Hund auf einem Feld nahe des Ortsgebiets an der Leine spazieren, als der freilaufende Hund des Beklagten plötzlich ihren Hund ansprang. Der Beklagte hatte seinen Hund losgelassen, obwohl er die Klägerin und ihren Hund aus 50 Metern Entfernung sehen konnte. Durch das Gerangel der Hunde stieß einer der Hunde gegen das Bein der Klägerin, die daraufhin umknickte und sich verletzte. Vor Gericht gab der Beklagte eine andere Version des Vorfalls an: Als er seinen Hund von der Leine ließ, habe er niemanden gesehen. Die Klägerin und ihr Hund seien erst später gekommen, und die Frau sei von selbst gestolpert, als sein Hund ihren nur angebellt habe. Der Beklagte erstattete kein Vorbringen, ob er seinen abgeleiteten Hund üblicherweise erfolgreich kontrollieren könne, zB durch verbale Kommandos. Auch einen Mitverschuldenseinwand erhob er nicht. Es gab also auch keine konkreten Behauptungen, wie die Klägerin in der von ihr geschilderten Situation hätte handeln sollen, um ihre Verletzung zu vermeiden. Die Vorinstanzen prüften den Schadenersatzanspruch der Klägerin und bejahten die Haftung des beklagten Hundehalters. **Sie hielten die Version der Klägerin für glaubwürdig und stellten fest, dass der Hund des Beklagten zwar keiner generellen Leinenpflicht unterlag, aber auch in ländlichen Gebieten nicht immer frei herumlaufen dürfe. Im konkreten Fall hätte der Beklagte auf die in nur 50 Metern Entfernung befindliche Klägerin und ihren Hund achten müssen, bevor er seinen Hund ableinte.** Der Oberste Gerichtshof hielt diese Rechtsansicht für vertretbar, da die Sorgfaltspflichten eines Tierhalters immer von den Umständen des Einzelfalls abhängen und die Beurteilung der Vorinstanzen im Rahmen des gesetzlichen Beurteilungsspielraums erfolgte. **Auch im Freiland müssen Hundehalter somit dafür sorgen, dass ihre Tiere andere Anwesende nicht anspringen** (4 Ob 83/24w).

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 205, 211 f
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 35, 200
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seiten 72 ff und unter dem Begriff „Tierhalterhaftung“

▷ **Keine Erbnwürdigkeit bei Veruntreuung zu Lasten Dritter:** Die im Juli 2020 verstorbene Erblasserin hinterließ fünf Kinder, darunter die Streitparteien. Mit Testament vom 20. März 2002 setzte sie alle Kinder außer dem Beklagten zu gleichen Teilen als Erben ein. Den Beklagten setzte sie auf den Pflichtteil. Weitere letztwillige Verfügungen gab es nicht. Der Beklagte steht im Verdacht, mehr als 1 Mio. EUR zu Lasten seines damaligen Arbeitgebers veruntreut zu haben. Seit 2002 wird international nach ihm gefahndet, und er war für niemanden mehr erreichbar, da er sich der Strafverfolgung entziehen wollte. **Seitdem bestand kein Kontakt mehr zwischen ihm und der Erblasserin. Diese war durch die Vorwürfe gegen ihren Sohn gekränkt und wollte aufgrund der medialen Berichterstattung nicht mehr unter Leute gehen und schämte sich vor den Nachbarn.** Am 22. März 2021 teilte der Abwesenheitskurator des Beklagten der Klägerin, seiner Schwester, mit, dass der Pflichtteilsanspruch des Beklagten knapp 367.000 EUR betrage. Er strebe eine einvernehmliche Lösung an und wäre bereit, auf Zinsen zu verzichten, wenn der Pflichtteil in dieser Höhe gezahlt werde. Die Klägerin beantragt die Feststellung, dass die Pflichtteilsansprüche des Beklagten nicht bestehen, da er erbunwürdig sei. Sie argumentiert, der Beklagte habe der Erblasserin erhebliches seelisches Leid zugefügt und seit fast 20 Jahren keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt habe. Der Beklagte bestreitet dies und behauptet, er sei nicht erbunwürdig und die Erblasserin habe ihn nicht enterbt. Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab. **Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und führte aus, dass nach § 541 Z 2 ABGB erbunwürdig ist, wer dem Erblasser in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat. Dies setzt eine Handlung voraus, die auf die Zufügung solchen Leids abzielt und nicht durch gesetzlich zulässige oder verständliche Handlungen verursacht wurde.** Die Handlung muss objektiv nachvollziehbar und gesellschaftlich verpönt sein und eine gewisse Intensität der psychischen Beeinträchtigung aufweisen. Im vorliegenden Fall litt die Erblasserin unter der medialen Berichterstattung über die Straftaten ihres Sohnes, die ihr Scham bereiteten und sie dazu brachten, sich aus der Gesellschaft zurückzuziehen. Trotz des verursachten Leids durch die Berichterstattung gibt es keine Hinweise darauf, dass der Sohn absichtlich gehandelt hat, um der Erblasserin dieses Leid zuzufügen. **Ein bloßer indirekter Effekt einer medialen Berichterstattung erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 541 Z 2 ABGB, da eine gezielte und verwerfliche Handlung des Sohnes fehlt, die direkt auf die Zufügung des Leids abzielte (2 Ob 219/23d).**

Dieses Update betrifft folgende Teile des Buches:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 472
- *Zankl*, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 106, 136, 156
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seite 170 und unter dem Begriff „Enterbung“

2. Gesetzgebung

▷ **Verordnung (EU) 2019/2144 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz:** Die Grundlage für die zwingende Ausstattung von Neuwagen mit Intelligent Speed Assistance

(ISA) wurde bereits in Kraft gesetzt. Nun geht die EU noch einen Schritt weiter: [Ab dem 07.07.2024](#) müssen alle in der EU neu zugelassenen PKW über ein ISA System verfügen. Dieses weist Autofahrer unter anderem durch [akustische oder optische Signale auf Überschreitungen des Tempolimits hin](#) und liefert im Falle von Unfällen mittels [Blackbox Daten](#). Auch Alcolocks, die alkoholempfindlichen Wegfahrsperrern eine höhere Effizienz verleihen, sind mitinbegriffen.

Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- *Zankl*, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 295d
- *Zankl*, Zivilrecht 24⁴ Seite 100 f und unter dem Begriff „Rechtliche Behandlung von KI“